

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

Stand 01.04.2026

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden AVLB. Sie sind Bestandteil all unserer schriftlichen Bestätigungen sowie Lieferungs- und Leistungsverträge. Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn dieselben schriftlich von uns bestätigt werden.
- 1.3 Einkaufs-, Liefer- oder sonstigen Bedingungen des Bestellers wird durch unsere AVLB ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Alle mündlichen Vereinbarungen, Beratungen, Erklärungen, Zusicherungen jeglicher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch insoweit, als derartige Erklärungen, Beratungen, Zusicherungen und dergleichen von unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen abgegeben werden.
- 1.5 Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens mit und durch die Entgegennahme der Waren erkennt der Käufer unsere AVLB an.
- 1.6 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Bestellungen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass der Käufer die AVLB aus vorangegangenen Kaufabschlüssen kennen musste oder er bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.
- 1.7 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Die Preise aller Listen und Angebote gelten freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer schriftlich vereinbart ist. Sie verstehen sich in Euro ab Werk ohne Verpackung, Fracht und Montage, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer. Ab einem Auftragsnettowert von € 5.000,00 liefern wir frei Empfangsstation bzw. bei Export frei deutsche Grenze. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen ab Werk oder Lager, geht die Gefahr auf den Käufer über. Im übrigen gelten §§ 446,447 BGB.
- 2.2 Evtl. notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.3 Teillieferungen unsererseits sind zulässig.
- 2.4 Erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung werden Bestellungen, Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen unsererseits verbindlich. Die Auftragsbestätigung ist allein für Umfang und Ausführung der Bestellung maßgebend und gilt auch bei Abweichungen der Bestellung, sofern nicht innerhalb einer Woche reklamiert wird und diese Reklamation von uns anerkannt wird. Jede nachträgliche, durch den Besteller veranlasste Änderung des Auftrages wird besonders berechnet.
- 2.5 Unsere Lieferpflicht setzt die Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Sollten begründete Zweifel in dieser Beziehung auftreten, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen zu bedingen oder von unseren Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Auch wird der Kaufpreis für die bereits gelieferten Waren sofort fällig.
- 2.6 Betriebsstörungen, Kriegszustand, Arbeiterausstände oder Ereignisse höherer Gewalt bei uns und unseren Rohstoffen bzw. Zulieferern berechtigen uns, die Lieferung um die betreffende Zeitdauer hinauszuschieben bzw. entbinden uns von etwa eingegangenen Lieferzeiten und berechtigen uns zum Rücktritt von angenommenen Aufträgen und Abschlüssen oder zur Berechnung der Tagespreise am Versandtag. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht erhoben werden.
- 2.7 Alle Liefertermine und Fristen sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt werden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Zwischenfälle, gleichwohl ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Betriebsstörungen, bei der Beförderung und verspäteter Anlieferung wichtiger Rohstoffe, soweit sie nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes erheblich beeinflussen. Sollten unvorhergesehene Verhältnisse die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn die Verzögerung durch unser Verschulden entstanden ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.8 Erfolgt für auf Abruf bestellte Ware innerhalb von sechs Monaten kein Abruf, sind wir nach Setzung einer Nachfrist zu Schadenersatzansprüchen berechtigt.
- 2.9 Abweichungen der in den Listen angegebenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sowie zugesicherte Eigenschaften sind unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen sowie nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Sie gelten als unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.10 Materialpreis- und Lohnerhöhungen, die bei der Preisstellung noch nicht berücksichtigt wurden, aber die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgen solche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft, bleiben Nachberechnungen auch für bereits ausgeführte Lieferungen vorbehalten.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für sämtliche Lieferungen unserer Waren und Erzeugnisse mit Ausnahme von Maschinen und maschinellen Anlagen und Auslandslieferungen gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen:
- 3.2 Zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse. Wird die Ware aus irgendeinem Grunde vorerst auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag bzw. Rechnungsdatumstag.
- 3.3 Bei Zielüberschreitung gelten die gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 286, 287, 288 BGB. Sofern bankübliche Zinsen die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigen, gelten bankübliche Zinsen als geschuldet.
- 3.4 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets zahlungshalber und nicht an Zahlungs statt und gilt erst mit Einlösung als Zahlung. Die Annahme von Wechseln bedarf der besonderen Vereinbarung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder sonstige Umstände, welche nach unserem freien Ermessen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers zulassen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge.
- 3.6 Lieferungen an nicht bekannte Besteller bzw. an Besteller, mit denen wir nicht in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, führen wir nur per Nachnahme, Vorauskasse oder gegen Bankbürgschaft aus.
- 3.7 Bei Zahlungseinstellung, gerichtlichem oder außergerichtlichem Vergleichsverfahren, Zwangsvergleich oder Insolvenz sind wir berechtigt, etwa gewährte Nachlässe nachzuberechnen.
- 3.8 Zahlungen an für uns handelnde Personen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.
- 3.9 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig ausgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 4.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er der Verkäuferin hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die Verkäuferin ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Verkäuferin, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Verkäuferin kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 4.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für die Verkäuferin vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, steht der Verkäuferin der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das alleinige Eigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Verkäuferin verwahrt.
- 4.4 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung der Verkäuferin begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
- 4.5 Ist der Käufer nicht in der Lage, den Liefergegenstand in ordnungsgemäßen Zustand frachtfrei zurückzugeben, so haftet er für alle diesbezüglichen Frachtkosten und Schäden.
- 4.6 Vorkaufsrecht: Der Besteller räumt uns bis zur Höhe unserer Forderung das Verkaufsrecht an seinen Warenbeständen ein, für den Fall der Liquidation, des Vergleichsverfahrens oder einer sonstigen Insolvenz.
- 4.7 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behält sich die Verkäuferin vor.
- 4.8 Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin von der Gefährdung deren Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung oder durch eine andere Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen. Der Käufer haftet für den Schaden aus solcher Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

- 5.1 Mängelrügen, gleichviel welcher Art, finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie bei offenkundigen Mängeln unverzüglich im Sinne der §§ 377 HGB gerügt werden, spätestens innerhalb von zehn Werktagen schriftlich nach Empfang der Ware zu unserer Kenntnis gebracht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Beweis für den Zugang der Mängelrüge obliegt dem Vertragspartner. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.2 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, ist zunächst nur ein Anspruch auf Nacherfüllung durch die unentgeltliche Ersatzlieferung einwandfreier Ware für die unbearbeitete mangelhafte Ware gegeben, die wir zurücknehmen. Sind wir zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung kann er nur geltend machen, sofern zunächst erfolglos - unter Setzung einer angemessenen Frist - die Verkäuferin zur Nachbesserung aufgefordert wurde. Die Haftung der Verkäuferin, die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatzanspruch ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Ersatz eines Mangel- bzw. Mangelfolgenschadens ist ausgeschlossen.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit die Schadenursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vorstandes oder leitender Angestellter beruht. Wird der Schaden leicht fahrlässig verursacht, gilt die Haftungseinschränkung nicht, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Für schuldhaftes Verhalten von Erfüllungsgehilfen wird nur gehaftet, wenn diese eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Die Haftung ist in der Höhe auf den voraussehbaren Schaden begrenzt, der Ersatz eines Mangel- bzw. Mangelfolgenschadens ist ausgeschlossen. Die Verkäuferin behält sich vor, für Fahrtkosten und Fahrzeiten, die durch die Behebung von Mängeln aus von der Verkäuferin gelieferten Produkten entstehen, einmalig bis maximal € 80,00 anzuerkennen.
- 5.4 Für die Güte der von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse sowie Maschinen und Werkzeuge gelten die Garantiebestimmungen bzw. Mangelhaftungen, wie sie von den für unser Lieferwerk maßgebenden Fachverbänden und -vereinen festgelegt werden.
- 5.5 Bei Fremderzeugnissen (Handelswaren) beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegen deren Lieferer zustehenden Ansprüche, sofern offenkundige Mängel von uns nicht hätten erkannt werden müssen.
- 5.6 Von einer Beanstandung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Beschädigung durch Gewalt, durch unsachgemäße Behandlung und Verwendung, übermäßige Beanspruchung oder durch elementare Einflüsse.
- 5.7 Durch eigenmächtig selbst vorgenommene oder bei Dritten veranlasste Eingriffe an der Ware erlischt das Recht der Mängelrüge.

6. Verkaufsbedingungen

- 6.1 Die Abtretung von Ansprüchen, welche aus einem Geschäftsabschluss gegen uns erworben werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Änderungen von Preisen oder Zuschlägen sind uns auch ohne besondere Benachrichtigung jederzeit vorbehalten.

7. Recht auf Rücktritt

- 7.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse (Ziffer 2), sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

8. Rücknahme

- 8.1 Die Rücknahme von Artikeln ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Mängelrügen oder Gewährleistung gemäß Ziffer 5 handelt.
- 8.2 Wir behalten uns vor, nach vorheriger gesonderter schriftlicher Vereinbarung Ware zurückzunehmen. Grundsätzlich hiervon ausgeschlossen sind auftragsbezogen produzierte Sonderanfertigungen, elektrische bzw. elektronische Regelungskomponenten und Werkzeug (Tacker, Abroller, Nippelstangen, ...).

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Goslar OT Vienenburg.
- 9.2 Gerichtsstand für Scheck- oder Wechselprozesse sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis etwa ergebender Streitigkeiten ist für beide Teile ausschließlich Goslar, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB oder Unternehmer gemäß § 14 BGB ist.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen als vereinbart, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Bedingungen zum Teil unwirksam sind, gilt vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Bedingungsstücke durch die gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Verbrauchern.